

S a t z u n g
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasserzweckverbandes
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ – (Rumpfsatzung) –
vom 27. Januar 2005

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ folgende Satzung:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ (im Folgenden: Zweckverband) ist Träger der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Er betreibt eine öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den Zweckverband nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Teil I; S. 750 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ zur AVBWasserV.
- (3) Der Zweckverband nimmt die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge und zu den Preisfestsetzungen der jeweils gültigen und öffentlich bekannt gemachten Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vor. Der Zweckverband ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils gültigen Höhe den Entgelten des Zweckverbandes den Kunden auferlegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.
- (3) Verteilungsanlagen sind Anlagen im Sinne des § 9 AVBWasserV.

(4) Hausanschlüsse sind Anschlüsse im Sinne des § 10 Abs. 1 AVBWasserV.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Sondereinbarung

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 der ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
b) entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

(4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) vom 22. Oktober 2003 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 27. Januar 2005

Trinkwasserzweckverband
„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender